



Haus & Grund[®]
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Norderstedt

Satzung
der
Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
von Norderstedt und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet: **Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer von Norderstedt und Umgebung e.V.**, im folgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Norderstedt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landesverband des **Haus und Grund Schleswig-Holstein** sowie über diesen auch Mitglied im Zentralverband von **Haus und Grund Deutschland**. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben

1) Zweck des Vereins:

Wahrnehmung der gemeinschaftlichen, örtlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes. Ihm obliegt es seine Mitglieder zu beraten und zu betreuen. Er ist politisch unabhängig.

2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt,

a) den Zusammenschluss von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern zu fördern und

b) Einrichtungen für die Betreuung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterhalten.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können, auf schriftlichen Antrag hin, natürliche oder juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum, verfügen oder dieses anstreben. Als ein Mitglied gelten Ehepaare und eheähnliche Lebensgemeinschaften unter gleicher Adresse.

2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

a) Austritt:

Er ist nur nach einer zweijährigen Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss gegenüber dem Vorstand des Vereins spätestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

b) Ausschluss:

Der Ausschluss kann erfolgen wenn:

aa) das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt

bb) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied mehr als zwei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedbeitrags im Verzug ist.

cc) aus einem sonstigen wichtigen Grund.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausscheidenden. Zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt der Ausscheidende verpflichtet.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliedsversammlung zustehen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - b) den Jahresbeitrag nach der Beitragsordnung zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) In jeder Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2) Eine **ordentliche** Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an die E-Mail Adresse zu senden.
- 3) Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen,
 - a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder des Vereins. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Nach Möglichkeit soll der Vorstand dann innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchführen.
 - c) wenn der Vorstand dieses für erforderlich erachtet.
- 4) In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch einen Bevollmächtigten oder Familienangehörigen (Eltern/Ehegatten/volljährige Kinder) vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen und vor Beginn der Mitgliederversammlung **unaufgefordert** dem Vorstand oder Versammlungsleiter, der durch den Vorstand bestimmt werden kann, vorzulegen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für eine Satzungsänderung sind dazu 3/4 der abgegebene Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- 1) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie von zwei Kassenrevisoren und einem Stellvertreter. *(Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen erringen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.)*
- 3) Die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und Prüfungsberichts der Kassenrevisoren.
- 4) Die Entscheidung über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 5) Die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- 6) Über Anträge an die Versammlung
(diese müssen bis zum 30.11. des Geschäftsjahres bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein).
- 7) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung.
- 8) Beschlussfassung über eine Vergütungs- und Reisekostenordnung.

§10 Der Vereinsvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern. Alle Ämter sind Ehrenämter. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, soweit nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall Blockwahl beschließt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, sie läuft bis zur Neu- oder Wiederwahl. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der gültigen Stimmen abgewählt werden. Eine entsprechende Neuwahl hat noch auf der gleichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so nimmt der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Der Gesamtvorstand wird von dem Vereinsvorsitzenden einberufen, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder vorher ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per Fax oder E-Mail erklärt haben.

- 5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands und die ehrenamtlichen Kassenrevisoren können für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Entstehen ihnen durch ihre Tätigkeit Aufwendungen, steht ihnen ein Erstattungsanspruch zu.
- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist.
- 7) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss für die laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer im Anstellungsverhältnis bestellen. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht, auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 9) Den Vorstandsmitgliedern können vom Vorsitzenden bestimmte Funktionen übertragen werden. Der Gesamtvorstand kann Vereinsmitglieder, die besondere Funktionen (z.B. Fachausschuss) übernehmen, als ständige Teilnehmer an den Vorstandssitzungen benennen. Die Benannten haben beratende Funktion, aber kein Stimmrecht innerhalb des Gesamtvorstandes.
- 10) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsverordnungen zu beschließen. Die Vereinsverordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang, durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsverordnungen. Die Vereinsverordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsverordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für den Vorstand
 - b) Verordnung für das Finanz- und Kassenwesen
 - c) Gebührenordnung
 - d) Ehrenordnung
 - e) Benutzungsordnung für vereinseigene Anlagen und Einrichtungen.

§11 Kassenrevision

- 1) Die Kassenführung des Vereins wird durch zwei ehrenamtliche Kassenrevisoren geprüft. Sie dürfen weder dem Gesamtvorstand noch einem von dem Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- 2) Die Kassenrevisoren werden in der Mitgliederversammlung je zur Hälfte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, so dass jährlich ein Kassenrevisor ausscheidet und ein neuer Kassenrevisor zu wählen ist. Wiederwahl in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden ist nicht zulässig.
- 3) Der Stellvertreter der Kassenrevisoren wird für ein Jahr gewählt. Er vertritt einen der Kassenrevisoren, falls dieser außerstande ist, seine Revisionstätigkeit wahrzunehmen. Wiederwahl im Folgejahr ist zulässig, wenn davor kein Vertretungseinsatz erfolgt ist.

4) Die Prüfung der Kassenführung soll im ersten Quartal nach Jahresabschluss erfolgen.

§12 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge (die Höhe regelt die *Beitragsordnung*)
- 2) Aufnahmegebühr (die Höhe regelt die *Beitragsordnung*)
- 3) Spenden und Provisionen
- 4) Zuschüsse des Landes- oder Zentralverbandes
- 5) Leistungen gemäß der *Gebührenordnung*.

§ 13 Veranstaltungen

Zur Unterrichtung der Mitglieder und der Öffentlichkeit, kann der Verein öffentliche Veranstaltungen durchführen.

§ 14 Verkündungsorgan

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der vereinseigenen Zeitung (z. Z. Norddeutsche Hausbesitzer Zeitung) und/oder durch Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Der Auflösungsantrag kann vom Gesamtvorstand oder 3/4 aller Mitglieder gestellt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Vor Beschlussfassung ist der Landesverband **Haus&Grund Schleswig-Holstein** gutachterlich zu hören. Seine Stellungnahme ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
- 3) Das Vereinsvermögen, welches nach Bestreiten der Vereinsverpflichtungen verbleibt, fällt dem Landesverband **Haus&Grund Schleswig-Holstein** zu. Schlägt dieser die Übertragung aus, so beschließt über die Verteilung des Vereinsvermögens die Mitgliederversammlung, die den Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst hat. Die Übertragung erfolgt nur an Vereinigungen deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann der Vereinsvorsitzende einen Schlichtungsausschuss bilden. Er benennt den Vorsitzenden und jede Streitpartei einen Beisitzer für den Ausschuss.

§ 17 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist das Amtsgericht, bei dem der Verein im Vereinsregister eingetragen ist.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Norderstedt den 21. April 2016

gez.
Sven Wojtkowiak
(Vorsitzender)

gez.
Ulf Grimberg
(stellv. Vorsitzender)

Die Urfassung dieser Satzung wurde erstmalig am 7. Dezember 1947 erstellt.